

Paper-ID: VGI_191404



Kataster und Geometer

Josef Zanker ¹

¹ *k. k. Geometer in Feldkirch*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **12** (2–3, 4–5), S. 43–49, 72–79

1914

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Zanker_VGI_191404,  
Title = {Kataster und Geometer},  
Author = {Zanker, Josef},  
Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{{\"u}r Vermessungswesen}},  
Pages = {43--49, 72--79},  
Number = {2--3, 4--5},  
Year = {1914},  
Volume = {12}  
}
```



Kataster und Geometer.

Eine historisch-kritische Betrachtung von **Josef Zanker**, k. k. Geometer in Feldkirch.

I.

Geschichtlicher Rückblick.

Die großen Katastralvermessungen, welche zu Beginn des vorigen Jahrhunderts von den meisten europäischen Kulturstaaten in Angriff genommen wurden, erfolgten fast ausschließlich zu dem Zwecke, um in Verbindung mit einer Ertragseinschätzung die Grundlage einer betriedigenden Steuerregulierung zu schaffen. Der Zweck der Aufnahme wirkte bestimmend auf die Wahl der Methode derselben.

Mit der Gewinnung eines Planes, der die steuerpflichtigen Grundstücke in verjüngtem Maßstabe darstellte und aus dem die Flächenmaße mit einer für Steuerzwecke genügenden Genauigkeit ermittelt werden konnten, war der vermessungstechnische Teil der Aufgabe, ein Katastraloperat aufzustellen, gelöst.

Verhältnismäßig rasch und deshalb mit den wenigsten Kosten verbunden, führt das Meßtischverfahren zum Ziel, auch genügt hiebei wegen der Einfachheit der meisten Meßtischoperationen ein theoretisch weniger gebildetes, wenn nur anstelliges und gewissenhaftes Personal. So gelangte denn auch in allen Ländern zumeist das graphische Verfahren zur Anwendung.

Besonders lehrreich und interessant sind die Vermessungsarbeiten in Frankreich und Bayern. Die ersteren, weil sie so recht deutlich die schrittweise Entwicklung des Grundsteuerkatasters vor Augen führen, die letzteren, weil sie gleich anfangs auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt, seinerzeit als muster-gültig erachtet wurden und auch anderen Staaten als Vorbild dienten.

Es sollen daher zunächst die ersten Katastralaufnahmen der beiden genannten Staaten einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Die französischen Arbeiten verdienen aber auch aus dem Grunde das Interesse der österreichischen Fachkreise, weil in der Zeit von 1811 bis 1813 kleinere Teile der Monarchie von französischen Geometern nach den gleichen Prinzipien aufgenommen wurden und von diesen Aufnahmen Mappen noch bestehen.

Frankreich.

Bereits Turgot, der Finanzminister Ludwigs XVI., hegte den Plan, eine allgemeine und gleichförmige Besteuerung auf Grundlage eines Katasters einzuführen, doch hatten seine Bemühungen keinen Erfolg, weil die privilegierten Stände ihre Steuerfreiheit nicht einbüßen wollten. Auch seine Nachfolger Neck er und de Calanne, die ebenfalls Vorschläge einer allgemeinen Besteuerung einbrachten, stießen auf den Widerstand der Notabeln. Der finanzielle Zustand Frankreichs verschlechterte sich jedoch immer mehr und der Staatsbankrott schien unvermeidlich. Da berief der König, trotz der Gegenwehr der Notabeln und der Parlamente, eine allgemeine Ständeversammlung. Am 1. Mai 1789 er-

schiene die Abgeordneten des Adels, der Geistlichkeit und des dritten Standes in Versailles, um die erforderlichen Reformen zu beraten.

In der Nacht des denkwürdigen 4. August 1789 wurde unter anderm auch die Gleichheit der Besteuerung beschlossen. Die Unsicherheit der öffentlichen Zustände, die Greuel der Revolution und die Kriegswirren brachten es jedoch mit sich, daß die in Aussicht genommene Steuerregulierung eine beträchtliche Verzögerung erlitt.

Im Jahre 1801 wurde eine allgemeine Revision der Steuerbücher angeordnet; der Versuch aber, einen Kataster nach dem bloßen Einbekenntnis der Grundbesitzer aufzustellen, mißlang vollständig, wie auch leicht erklärlich. Es wurde deshalb von Napoleon Bonaparte, der zur Zeit erster Konsul war, eine Kommission eingesetzt, die das Problem der gerechten Verteilung der Grundsteuer lösen sollte. Diese kam zwar zu dem Schlusse, daß hiezu die Aufstellung eines Katasters mit technischer Grundlage unumgänglich notwendig sei, doch beschränkte man sich in Anbetracht der Kosten einer allgemeinen Landesvermessung vorerst auf die Ausnahme und Einschätzung von 1800 durch das Los bestimmten Gemeinden. Durch Vergleichung der alten und neuen Steuersumme der vermessenen Gemeinden glaubte man auch für die übrigen Gemeinden einen Schlüssel zur Repartition zu erhalten.

Die geometrische Aufnahme erfolgte mit dem Meßtische im Maßverhältnisse 1:5000. Sie erstreckte sich aber bloß auf die zusammenhängenden Flächen gleicher Kultur, ohne Berücksichtigung der Eigentumsgrenzen, ein Umstand, der den reinen Steuerzweck des ganzen Unternehmens am besten kennzeichnet.

Die Vermessung der ausgelosten Gemeinden war kaum zu Ende geführt, als die Regierung, das Unzulängliche der wenigen Aufnahmen einsehend, die Vermessung und Einschätzung sämtlicher Gemeinden anordnete. Das Prinzip der summarischen Aufnahme nach Kulturgrenzen wurde aber beibehalten. Um die entfallende Steuerquote für jeden einzelnen Besitzer ausmitteln zu können, hatte dieser das Ausmaß seiner Grundstücke innerhalb der vermessenen und bonitierten Kulturkomplexe selbst anzugeben. Die diesbezügliche Verordnung erschien im Jahre 1805. Sie brachte aber nicht den gewünschten Erfolg, weil die Angaben der Besitzer mit dem Gesamtausmaße der Kulturflächen nirgends in Einklang zu bringen waren.

So scheiterte auch dieses Unternehmen, nachdem die geometrische Aufnahme nach Kulturgrenzen in fast 16.000 Gemeinden beendet war. Man sah sich schließlich gezwungen, den bisher eingeschlagenen Weg zu verlassen und die Vermessung auf jede einzelne Parzelle auszudehnen.

Im Jahre 1808 erhielt der von einer aus Sachverständigen bestehenden Kommission ausgearbeitete Plan zu einer vollständigen Detailaufnahme die Sanktion des nunmehrigen Kaisers Napoleon I.

Die Vorschriften zur Ausführung der Parzellarvermessung, der Einschätzung u. s. w. wurden in ein Werk zusammengefaßt: *Recueil méthodique des lois, décrets, règlements, instructions et décisions sur le cadastre de la France.*

Die Aufnahme der Grundstücke erfolgte gemeindeweise, und zwar bildete jede Gemeinde ein für sich abgeschlossenes Vermessungsgebiet mit einem eigenen von einer doppelt gemessenen Basis abgeleiteten Dreiecksnetz. An etwa vorhandene Militärtriangulierungen wurde aber nicht angeschlossen.

Die Orientierung der Aufnahme wurde mittels der Boussole bewerkstelligt. Zur Messung der Dreieckswinkel diente das Astrolabium, für die Detailaufnahme in der Regel der Meßtisch, doch gelangte auch die Meßkette, das Winkelkreuz und die Boussole zur Verwendung.

Die auf dem Felde gewonnenen Originalmaße benützte man jedoch nur zur Kartierung und ließ sie dann, mit Ausnahme jener, die nachher zur Flächenberechnung von schmalen Parzellen dienen sollten, gänzlich außer acht. Die etwa verfaßten Feldskizzen wurden von den Geometern auch gar nicht abgeliefert.

Der Normalmaßstab der Aufnahme war nun 1:2500, doch wurde in Ortschaften und bei kleiner Parzellierung das Maßverhältnis 1:1250 angewendet. Bei Gebieten mit großen Parzellen blieb der Maßstab wie vordem 1:5000.

Die Flächenermittlung erfolgte aus den Plänen mittels Zirkel und Maßstab; nur bei jenen Parzellen, deren Breite auf der Katastralmappe mit weniger als 2·4 Millimeter natürlicher Größe zur Darstellung gelangte, war, wie schon erwähnt, die Benützung der Originalmaße vorgeschrieben.

Bis zum Jahre 1827 wurde die Parzellarvermessung nach dem *Recueil méthodique* vorgenommen. Nach diesem Zeitpunkte weist die Aufnahmemethode wesentliche Verbesserungen auf. So wurde die Triangulierung auf eine höhere wissenschaftliche Stufe gebracht und das Maßverhältnis der Mappen mit 1:1250 festgesetzt.

Wiewohl die technische Grundlage des Katasters sich nur auf einer Höhe befand, die allen damaligen Anforderungen hätte entsprechen können, wurde das angestrebte Ziel, ein geordnetes und allgemein befriedigendes Steuersystem, nicht erreicht.

Die Ursache hievon liegt in erster Linie darin, daß die Steuerhauptsomme auf die einzelnen Departements, Arrondissements und Gemeinden sehr ungleichmäßig verteilt wurde. Aber noch ein weiterer Mangel machte sich mit der Zeit fühlbar, und dieser betrifft das Ergebnis der Katastralvermessung selbst: Die Mappen wurden hinsichtlich der eingetretenen Veränderungen im Umfange der Steuerobjekte nicht in Evidenz gehalten, überhaupt war eine derartige Bestimmung in den bezüglichen Vorschriften gar nicht enthalten (!).

Wenngleich die Unerfahrenheit Frankreichs im Katasterwesen so manchen begangenen Fehler begreiflich erscheinen läßt, so kann doch die Art der Durchführung der Landesvermessung mit jener eines gleichzeitigen Unternehmens, das ebenfalls durch die französische Revolution den Anstoß erhielt und einen rein praktischen und universell nützlichen Zweck erfüllen sollte, nicht in Einklang gebracht werden. Es ist dies die zweite Gradmessung zur Reformierung des Maß- und Gewichtssystems, welche am Ende des 18. Jahrhunderts über Auftrag der «Pariser Akademie der Wissenschaften» von den Astronomen Méchain und

Delambre durchgeführt wurde. Während diese mit den besten zu Gebote stehenden Hilfsmitteln und der größten damals erreichbaren Genauigkeit erfolgte, wurde auf die zumindest ebenso wichtige Landesvermessung weit weniger Sorgfalt verwendet.

Die sich als notwendig erwiesenen geometrischen Aufnahmen wurden eben nur als unvermeidliche Vorarbeiten der Steuerregulierung und nach Beendigung derselben als für immer abgetan erachtet!

Das Hauptgewicht legte man vielmehr auf die Kultureinschätzungen, was schließlich vom Gesichtspunkte der Besteuerung auch durchaus gerechtfertigt ist: Bei Ermittlung des Reinertrages und der Grundsteuer macht sich ein Schätzungsfehler weit bemerkbarer als eine Ungenauigkeit in der Vermessung oder in der Flächenberechnung.

Obwohl Frankreich das Verdienst gebührt, mit seinem groß angelegten Vermessungswerke die Epoche der Katastralvermessungen eröffnet zu haben, durch Einführung des graphischen Aufnahmesystems hat es wieder andere Staaten beeinflußt, bei ihren Landesaufnahmen ebenfalls das Meßtischverfahren zu wählen. Infolgedessen waren diese genötigt, nach gänzlicher oder teilweiser Fertigstellung der Arbeiten die Neuvermessung der gleichen Gebiete nach genaueren Methoden vorzunehmen. Frankreich selbst schritt erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts an eine exakte Landesvermessung, nachdem das erste Unternehmen trotz der ungeheuren Kosten zu keinem nachhaltig befriedigenden Resultate geführt hatte und führen konnte.

Bayern.

Zur Ausführung größerer geodätischer Arbeiten besaßen seinerzeit nur die französischen Ingenieur-Geographen die nötigen Kenntnisse. Sie bildeten eigene Abteilungen bei den Generalstäben und waren mit der Herstellung der topographischen Karten für militärische Zwecke betraut.

Nach dem Frieden zu Luneville (1801) verließ die französische Armee Bayern und mit ihr wurde auch der Ingenieur-Geograph Bonne abberufen, welcher eine neue sorgfältige Triangulierung des Landes als Grundlage der topographischen Aufnahme geplant hatte. Über Einschreiten des Kurfürsten Max Joseph IV. verblieb jedoch Oberst Bonne und zwei andere Ingenieur-Geographen bis zum Jahre 1807 in Bayern. Sie besorgten hier die Messung der Basis zwischen München und Aufkirchen, bestimmten die Winkel im trigonometrischen Hauptnetze und führten einige astronomische Messungen aus. Auch oblag ihnen die Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses.

Die topographische Aufnahme verlor jedoch bald durch ein anderes vermessungstechnisches Unternehmen an Bedeutung: Im Jahre 1808 ordnete König Maximilian Joseph I. über Antrag des genialen Staatsmannes Joseph von Utzschneider die Ausführung einer allgemeinen Landesvermessung zum Zwecke der Grundsteuerregulierung an.

In der Folge konnte das Detail für die Spezialkarte 1:50.000 den weit

genaueren Katasterplänen entnommen werden, und so wurden die topographischen Vermessungen reduziert und auf die Aufnahme des Terrains beschränkt.

Die Grundlage der Vermessungen bildeten die Triangulierungsnetze I. und II. Ordnung, welche sich über das ganze Land erstreckten. Dadurch unterscheidet sich die bayrische Katastralaufnahme auf das vorteilhafteste von der französischen. Auf die trigonometrisch bestimmten Dreiecke stützte sich die graphische Triangulierung als Detailnetz. Diese hatte nach der «Instruktion für die bei der Steuervermessung im Königreich Bayern arbeitenden Geometer und Geodäten» vom Jahre 1808 für 4 Blätter zusammen im Maßverhältnis 1:10.000 zu erfolgen. Die abgegriffenen Koordinaten wurden sodann zweimal vergrößert und auf die einzelnen Aufnahmeblätter übertragen, ein Vorgang, dem mit Recht die nachträglich konstatierten großen Differenzen zur Last gelegt werden. Die Detailvermessung fand nach Meßblättern im Maßverhältnisse 1:5000 statt und war im ganzen eine rein graphische, doch war in jenen Fällen, in welchen das Meßtischverfahren nicht ausreichte, die Verfassung von Manualien mit eingetragenen Maßzahlen (!) vorgeschrieben. Die Instruktion vom Jahre 1808 erwähnt verschiedene Aufnahmemethoden mit Benützung der Meßkette: Die Aufnahme nach Bogenschnitten, nach der Parallel-, Polar- und Umfangsmethode. Ferner wurde bei unbewaldeten Grundkomplexen die Aufnahme der Umfangsgrenzen der ganzen Gruppe (Feldlage) mit dem Mißtische, die Vermessung der einzelnen Parzellen hingegen mit der Kette empfohlen. Es ist nur zu bedauern, daß diese Methode nicht eine Erweiterung erfuhr und zu einem eigenen Aufnahmesystem ausgebildet wurde. Namentlich zur Sicherung des Eigentums an Grund und Boden wären die Vermessungsmanualien mit den Originalmaßzahlen zweifellos ein wertvoller Behelf geworden!

Die «Instruktion für die allgemeine Landesvermessung zum Vollzuge des Grundsteuergetetzes» vom Jahre 1830 überläßt vielmehr die Wahl der Methode dem Geometer, und da sich mittlerweile der Distanzmesser von Reichenbach Eingang verschafft hatte, gelangte fast durchwegs das «Meßtischverfahren in Verbindung mit dem optischen Distanzmessen» zur Anwendung. Nachmessungen zum Schutze gegen grobe Fehler wurden zwar seitens der Meßgehilfen mit der Drehlatte vorgenommen, doch hatten die bezüglichen Aufschreibungen weiter keine Bedeutung und gingen auch größtenteils verloren.

Die Meßblätter der Detailaufnahme umfaßten je 1600 Tagwerke und wurden durch den Schnitt der zu dem Meridian und Perpentikel von München in Abständen von 8000 Fuß gezogenen Parallelen gebildet.

Die Instruktion vom Jahre 1830 brachte aber insoweit auch Verbesserungen mit sich, als die graphische Triangulierung nun im Maßverhältnisse der Aufnahme (1:5000) stattzufinden hatte und für größere Ortschaften sowie Grundkomplexe mit kleiner Parzellierung die Detailaufnahme im Maßstabe 1:2500 vorzunehmen war.

Die vorgeschriebenen Meßinstrumente waren folgende: ein Meßtisch mit Kippregel und Distanzmesser, eine Meßkette, eine zehnschuhige Drehlatte und ein Winkelspiegel. Die Detailaufnahme hatte vom Großen ins Kleine zu geschehen.

Gegenstände derselben waren: alle Eigentumsgrenzen (!), Gebäude mit den Hofräumen, Kulturgrenzen, Straßen, Gewässer u. s. w.

Für Flächenberechnung diente Maßstab und Zirkel. Hierbei wurden die Parzellen in passende Dreiecke oder Trapeze zerlegt. Die Revision der Berechnungsergebnisse fand mit Hilfe eingeteilter Horntafeln statt. Als Flächeneinheit bei den Karten 1:5000 wurde der hundertste, beim Maßverhältnisse 1:2500 der tausendste Teil eines Tagwerkes bestimmt. (400 und 40 Quadratfuß = 34 m^2 beziehungsweise 3·4 m^2 .)

Damit wäre der technische Teil der ersten bayrischen Katastralvermessung genügend charakterisiert. Auf Grund der aus den Plänen erhaltenen Flächen und der Ertragsausmittlung, bei welcher sogenannte Mustergründe den Anhaltspunkt für die Einreihung in die Bonitätsklassen bildeten, wurde die Beitragsgröße für die Grundsteuer berechnet. Gebäude und Hofräume waren in die Klasse der besten Grundstücke des Ortsriedes einzubeziehen.

Die Landesvermessung fand im Jahre 1853 ihren Abschluß, doch hatte sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß die ersten Aufnahmen ihrem Zwecke nicht entsprechen konnten, insbesondere weil sie nur mangelhaft in Evidenz gehalten waren. Es mußten daher die alten Mappen ergänzt, beziehungsweise Neuaufnahmen (!) hergestellt werden. Diese Arbeiten, «Renovationsmessungen» genannt, erfolgten nach den Vorschriften der Instruktion von 1830, ohne Unterschied, ob sie die Korrektur der alten oder die Herstellung neuer Pläne umfaßten. Im ersteren Falle wurden die Nachträge auf den Originaldetailblättern der ersten Vermessung selbst, und zwar unmittelbar auf graphischem Wege zur Darstellung gebracht.

Was für Resultate ein derartiges Verfahren erzielen konnte, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, daß infolge der Papierverzerrung und der damit verbundenen ungleichmäßigen Verschiebung der Stand- und Fixpunkte eine genaue Orientierung überhaupt unmöglich war! Der technische Wert dieser nachträglichen Einzeichnungen stand dementsprechend jenen der Originalaufnahme weit nach. Die neuen Pläne der Renovationsmessungen hingegen entsprachen den höchsten Anforderungen, die an eine Meßtischaufnahme im gleichen Maßverhältnisse überhaupt gestellt werden können.

Die Fortführung der Katastralmappen, anfangs nur durch provisorische Bestimmungen geregelt, wurde im Jahre 1834 nach einer besonderen «Instruktion über das Verfahren bei Ummessungen und Fortführung der Katasterpläne» definitiv festgesetzt.

Im Jahre 1872 wurde die Steuerkatasterkommission aufgelöst und das «königl. Katasterbureau» als Zentralstelle für das bayrische Vermessungswesen eingesetzt. Das Katasterbureau hatte die begonnenen Renovationsmessungen mit Anwendung des Meßtisches zu beenden, des weiteren aber die notwendig gewordene teilweise oder gänzliche Neuaufnahme von Städten nach der Theodolitmethode in Angriff zu nehmen. Durch die «Instruktion für neue Katastermessungen» vom Jahre 1875 wurde in Bayern die exakte numerische Aufnahmemethode in den Dienst der Staatsverwaltung gestellt.

Die bayrische Katastralvermessung lenkte erklärlicherweise die Aufmerksamkeit der meisten Staaten auf sich und nahm in mancher Beziehung auch Einfluß auf die geometrischen Landesaufnahmen derselben. Selbst Frankreich, das anfänglich Bayern das Vorbild gegeben hatte, holte im Jahre 1816 durch den Grafen la Garde Informationen über die Parzellarvermessung ein und auch Österreich setzte sich mit Bayern in Verbindung: Oberst Fallon, Mitglied der k. k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission, informierte sich eingehend über das bayrische Grundsteuerdefinitivum und im Jahre 1836 wurden sämtliche Gesetze, Instruktionen und Übersichten bezüglich der definitiven Grund- und Häusersteuer requiriert.

Die Katasterarbeiten Bayerns erfuhren unter anderm auch noch in England, Rußland, Spanien und Brasilien eine entsprechende Würdigung und die günstigste Beurteilung.

(Fortsetzung folgt.)

Über die Umschreibung von Einlagen öffentlicher Bücher.

(Verordnung des Justizministeriums vom 22. Jänner 1913.)

Um die Übersichtlichkeit der öffentlichen Bücher aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen und zur Ersparung von Zeit und Arbeit findet das Justizministerium folgendes anzuordnen:

1. Die Einlage eines öffentlichen Buches (Grundbuch, Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch, Naphtabuch) kann umgeschrieben werden, wenn sie durch die Fortsetzung in Ergänzungsbänden oder wegen der großen Anzahl gelöschter Eintragungen unübersichtlich geworden ist.

Die Eintragungen in der alten Einlage bleiben auch nach der Umschreibung wirksam. Die Umschreibung soll nur die Benützung des öffentlichen Buches erleichtern.

2. Die Umschreibung darf nur auf schriftliche Anordnung des Gerichtsvorstehers vorgenommen werden, die im Umschreibungsvormerk (Punkt 7) ersichtlich zu machen ist.

In der Regel soll eine Einlage außer dem Falle der Fortsetzung in mehreren Ergänzungsbänden nur umgeschrieben werden, wenn das Gutsbestand- oder das Eigentumsblatt mindestens 25, das Lastenblatt mindestens 100 Eintragungen enthält, von denen höchstens ein Zehntel noch aufrecht besteht. Es kann sowohl die ganze Einlage als auch nur ein einzelnes Blatt (Gutsbestand-, Eigentums- oder Lastenblatt) umgeschrieben werden. Müssen jedoch zwei Blätter umgeschrieben werden, so ist die ganze Einlage umzuschreiben. Sind in einem Bande alle Einlagen bis auf einige wenige umgeschrieben worden, so können auch diese umgeschrieben werden. Der außer Gebrauch gesetzte Band ist mit den alten Büchern aufzubewahren.

3. Wenn in der umzuschreibenden Einlage Pfandrechte für die Forderungen haften, von denen anzunehmen ist, daß sie bereits berichtigt oder verjährt sind,

deren **Begrenzung** in die Katastralmappe einzupassen, damit neue und alte Mappe am **Rande** des Neuaufnahmegebiets möglichst in Einklang komme.

Zu diesem Zwecke tragen wir uns sämtliche benötigten Punkte nach deren endgültig berechneten Koordinaten auf die einzelnen Mappenblätter auf. Diejenigen Punkte am Umfange des Neuaufnahmegebietes, die wir gut einmessen konnten und deren genaue Lage in der Katastralmappe wir demnach durch Einzeichnung festgestellt haben (man kann hiezu oft mit Vorteil auch die Daten der Feldskizze benützen), hier also unsere «Orientierungspunkte» samt den Punkten P_2 und L , dürfen natürlich in der Katastralmappe keine Veränderung mehr erfahren und wir müssen alle anderen Punkte mit Rücksicht auf diese einschwenken. Eben zu diesem Zwecke tragen wir auch bei den festbleibenden Punkten deren Lage nach den Koordinaten auf, damit wir die Strecken ersehen, um welche die berechneten Punkte von den Mappenpunkten abweichen, und weil wir diese Strecken zur Ausgleichung (Einschwenkung) der Zwischenpunkte brauchen. Näheres über das Verfahren am Schlusse des Aufsatzes.

Haben wir, wie auf Blatt 4, nur einen einzigen Vergleichspunkt L gegeben, so müssen wir so verfahren, wie im Beispiele 5 angegeben wurde.

Die innerhalb der Neuaufnahme liegenden Punkte brauchen wir uns im allgemeinen nicht in die Katastralmappe zu übertragen, höchstens dann, wenn wir sie zur Darstellung der Neuaufnahme-Begrenzungslinien brauchen.

Kurz wiederholt, ergeben sich in der Hauptsache bei einer derartigen Polygonalaufnahme folgende Arbeiten:

1. Auswahl der Triangulierungs- und «Orientierungs»punkte.
2. Auswahl einer geeigneten (großen) Basis.
3. Vorläufige Annahme einer Orientierung des Netzes und eines Koordinaten-Anschlußpunktes.
4. Netzausgleichung und Berechnung der vorläufigen Koordinaten der «Orientierungspunkte».
5. Koordinaten-Vergleichung, endgültige Orientierung und Annahme des endgültigen Koordinaten-Anschlußpunktes für Zwecke der Beimappe.
6. Anschluß der Beimappen-Darstellung an die Katastralmappe.

(Schluß folgt).

Kataster und Geometer.

Eine historisch-kritische Betrachtung von **Josef Zanker**, k. k. Geometer in Feldkirch

I.

Geschichtlicher Rückblick.

(Fortsetzung.)

Österreich.

Mit dem Patente vom 1. November 1781 befreite Kaiser Josef II. die Bauern von den Fesseln der Leibeigenschaft und mit dem Patente vom 20. April 1785 sollte ihnen auch die drückende Last der Steuern erleichtert werden. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde die «Aufzeichnung und Ausmessung aller frucht-

bringenden Gründe und die Bestimmung des Körnerertragnisses» angeordnet, um die Grundlage zu einem neuen Steuerfuß nach «Gleichheit und Billigkeit» zu legen. Die Vermessung war in vier Jahren beendet und wurde bei kleineren Parzellen von regelmäßiger Konfiguration durch die Ortsobrigkeiten unter Mitwirkung der Eigentümer, bei umfangreichen Grundkomplexen durch beeidete Ingenieure ausgeführt, doch erfolgte nur bei letzteren Aufnahmen die Darstellung auf Plänen.

Das josephinische Grundsteuersystem brachte bekanntlich kein befriedigendes Ergebnis, was aber weniger der mangelhaften Flächenermittlung als der Einschätzung nach dem Bruttoertragnisse zuzuschreiben ist. Erst der durch Kaiser Franz I. mit dem Patente vom 23. Dezember 1817 eingeführte stabile Kataster, auf Grundlage einer allgemeinen Landesvermessung und Einschätzung nach dem Reinertrage, behob die bestehenden Mißstände. Die geometrische Aufnahme erfolgte nach den in der Instruktion vom Jahre 1824 enthaltenen Prinzipien und wurde im Jahre 1861 fertig gestellt. Mit der Leitung derselben war bis zum Jahre 1827 die Grundsteuerregulierungshofkommission betraut, hierauf fielen ihre Agenden der «Vereinigten Hofkanzlei» zu.

Im Jahre 1848 kamen die Katastraloperationen an das Finanzministerium, woselbst im Jahre 1850 eine eigene Sektion, die «Generaldirektion des Grundsteuerkatasters», errichtet wurde, unter welcher die Beendigung der Vermessungsarbeiten erfolgte.

Die Ergebnisse der ersten Katastralvermessung — die Mappen — bilden noch heute fast durchwegs die technische Grundlage des Grundsteuerkatasters. Für die Aufnahme wurde im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrate der Maßstab 1:2880 gewählt, und zwar war hiebei das bestehende Maßverhältnis 1:28.800 der Militäraufnahmen ausschlaggebend. Gemeinden, welche zum größten Teile aus Hochgebirge, Waldungen und sonstigen Grundstücken geringerer Kulturgattung bestanden, waren im halben Maße 1:5760 zu vermessen, doch sollten die dargestellten Parzellen genügend Raum zur Eintragung der Nummern bieten. Traf dies bei kleineren Partien einer Gemeinde nicht zu, so war zu denselben eine Beimappe im ganzen Maße (1:2880) zum Behufe der Numerierung zu entwerfen.

Die Aufnahme selbst mußte jedoch dessen ungeachtet im gleichen Maßstabe wie die übrigen Teile der Gemeinde erfolgen. Es war ausdrücklich untersagt, in ein und derselben Gemeinde zwei Maßverhältnisse anzuwenden.

Die Grundlage der Katastralvermessung bildet die große Militärtriangulierung mit den Netzen 1. und 2. Ordnung, für welche jedoch zu Beginn der Arbeiten der einheitliche Zusammenhang noch nicht hergestellt war. In diese wurden die Dreiecke 3. und 4. Ordnung, die eigentlichen Grundlagen der Detailaufnahme, eingefügt.

Durch das Dreiecksnetz 3. Ordnung waren für jede Quadratmeile 3 Punkte zu bestimmen, doch wurden im Gebirge auch 2 Punkte als ausreichend erachtet.

Die Ergebnisse der Triangulierung wurden in Triangulierungskarten zur Darstellung gebracht, welche außer der Einteilung der Provinz in Quadratmeilen die Seitenlängen der Dreiecke und die Koördinaten der Punkte enthalten.

Die graphische Triangulierung hatte anschließend an das Netz 3. Ordnung

für jede Quadratmeile in der Regel weitere 57 Punkte zu liefern. Sie erfolgte mit dem Meßtische auf Blättern von 20 Zoll im Quadrate im Maßverhältnisse 1:14.400, dem doppelten Militärmaß. Jede Quadratmeile wurde in 20 Sektionen von 1000 Klafter Länge und 800 Klafter Breite untergeteilt, es entfielen somit auf jede Aufnahmesektion durchschnittlich drei graphisch bestimmte Punkte. Die Koordinaten derselben wurden in den Original-Triangulierungsblättern 1:14.400 mit dem Stangenzirkel abgegriffen (später mittels eines Abschiebeapparates gemessen), fünfmal vergrößert und auf die Detailaufnahmeblätter übertragen.

Als Instrumente für die Detailvermessung standen in Verwendung: der Meßtisch mit Diopterlineal (später mit Kippregel), die Meßkette und die Klafterstange, in Gegenden mit beschränkter Aussicht auch die Busssole.

Zur Aufnahme der Grundparzellen war das Sektionsblatt mit einem Detailnetze von ungefähr 200 Klaftern Seitenlänge zu überziehen und in Partien nach ihrer natürlichen Abgrenzung zu teilen. Die aufzunehmende Partie wurde dann ausgepflockt und in einem Feldbrouillon nach dem Augenmaße dargestellt, in welchem außer der Gestalt der Parzellen auch die ausgepflockten Punkte mit ihren Nummern ersichtlich zu machen waren. Die Auspflockung wertvoller Kulturen hatte genauer vor sich zu gehen als die minder ertragreicher Flächen. Bei letzteren genügte die Berücksichtigung der Hauptkrümmungen.

Die einzelnen Punkte wurden graphisch durch Schnitte oder mittels der Polarmethode (Visierlinien und Kettenmaße) bestimmt, doch war, wo immer die Gegend es erlaubte, die Triangulierung anzuwenden. Hierbei sollten die Schnitte möglichst senkrecht auf die Visuren (Rayone) zu stehen kommen. Kette und Klafterstange waren in freiem, offenem Terrain nur aushilfsweise zu benützen, z. B. bei der Messung der Kopfbreiten und Durchschnitte von Riemenparzellen.

Bei der Aufnahme von Ortschaften dagegen wurde der Meßtisch nur zur Bestimmung eines Messungsliniennetzes verwendet, die Vermessung des Details jedoch mit der Kette oder Klafterstange bewirkt. Zu diesem Behufe war das «Geripp» des aufzunehmenden Ortes in das Maßverhältnis 1:1440, eventuell auf 1:720 zu übertragen. Auf die durch die Gassen gezogenen Visierlinien wurden die Häuser mittels Ordinaten eingemessen, die Aufnahme der Wirtschaftsgebäude und Stallungen innerhalb der Bauparzellen hatte aber bloß nach Schritten (!) zu erfolgen. Bei kleineren Bauparzellen waren nebst den Konstruktionsmaßen auch solche zur Flächenberechnung zu bestimmen. Sämtliche Originalmaße waren in die Feldbrouillons einzuschreiben.

Zur Aufnahme größerer Städte wurden vorhandene Pläne, soweit sie gut oder leicht zu verbessern waren, benützt. In diesem Falle fand lediglich die Vermessung des Umfanges der verbauten Flächen und einiger markanter Gebäude statt.

Vereinzelte Baulichkeiten wurden zumeist auf die Weise aufgenommen, daß die Lage und eine Dimension derselben durch Bestimmung zweier Eckpunkte graphisch mit dem Meßtische, die zweite Dimension jedoch mit der Kette ermittelt wurde. Die Kombination beider Messungsarten, die sich nur ergänzten, aber nicht kontrollierten, erklärt so manche Verdrehung und unrichtige Darstellung in der

Mappe. Hiezu kommt noch, daß die Arbeiten mit dem Meßtische der Geometer, die Kettenmessungen jedoch der Adjunkt besorgte. (§ 333 der Instruktion vom Jahre 1824.)

Die Flächenberechnung erfolgte «aus dem Großen ins Kleine». Jede Sektion wurde in 3—5 Partien nach natürlichen Begrenzungen (Riede, Fluren) geteilt, welche im Berechnungsprotokolle durch große lateinische Buchstaben zu bezeichnen waren. Die Flächen der Partien zusammen mußten den Inhalt der ganzen Sektion bis auf $\frac{1}{200}$ genau ergeben. Die gestattete Differenz wurde proportional auf die Partien aufgeteilt.

Hierauf folgte die Berechnung der einzelnen Parzellen. Diese waren durch feine Bleiliniien in Dreiecke und Trapeze zu zerlegen und die erforderlichen Maße mittels eines Haarzirkels abzunehmen. Soweit Kettenmaße vorhanden waren, wurden sie zur Berechnung verwendet. Die Differenz der Summe der Parzellen mit dem Flächeninhalte der ganzen Partie durfte ebenfalls nicht mehr als $\frac{1}{200}$ betragen.

Die ermittelten Flächenmaße in Verbindung mit den durch Schätzung bestimmten Reinerträgen bildeten die Grundlage der Steuerbemessung. (Parzellenreinertragskataster.)

Die Katastral-Vermessungs-Instruktion vom Jahre 1865, welche fortan bei Neuvermessungen maßgebend war, weist einige namhafte Verbesserungen auf.

Die Eigentumsgrenzen erfuhren nun eine größere Berücksichtigung als die Kulturgrenzen. Bei ersteren hatte die Auspflockung mit aller Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu erfolgen, bei letzteren dagegen konnten innerhalb eines Besitztumes Ausgleichungen stattfinden. Geringfügige Abweichungen von der Geraden bei Eigentums- und Kulturgrenzen waren nicht auszupflocken, sondern mit Kettenmaßen zu bestimmen. Für alle Einmessungen war ein eigenes Manuale zu verfassen und den Feldbrouillons (Feldskizzen) beizulegen.

Auch konnten, obzwar als Normalmaßstab das ganze Maß 1:2880 beibehalten wurde, Ortsriede und bei kleinen Parzellierungen selbst ganze Gemeinden im Maßverhältnisse 1:1440 eventuell 1:720 aufgenommen werden. Die Vermessung von ganzen Ortsrieden oder Katastralgemeinden im Maßstabe 1:720 war jedoch nur dann vorzunehmen, wenn die Gemeinde sich verpflichtete, einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Die Flächenberechnung hatte mit Fadenplanimeter und Hunderterzirkel zu geschehen. Bei großen Parzellen waren vorerst die ganzen Joche auszuzählen und die Restflächen mittels des Planimeters zu ermitteln.

Die Herausgabe der nächsten Instruktion bedeutet für das österreichische Vermessungswesen einen eminenten Fortschritt. Es ist dies die Instruktion zur Ausführung von trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen vom Jahre 1887, welche weiterhin für die Neuvermessung jener Gebiete maßgebend ist, bei denen eine besonders genaue Aufnahme geboten erscheint. Von dieser Instruktion wurde im Jahre 1904 die fünfte umgearbeitete und vermehrte Auflage herausgegeben.

Doch fand neben der auf modernen Prinzipien fußenden Aufnahmemethode

auch das Meßtischverfahren durch die Instruktion vom Jahre 1907 eine weitgehende Berücksichtigung.

Die letztere unterscheidet sich von den Instruktionen aus den Jahren 1824 und 1865 hauptsächlich dadurch, daß die Bestimmung der Netzpunkte 4. Ordnung nicht mehr auf graphischem Wege, sondern trigonometrisch erfolgt und zur Ausführung der Detailtriangulierung als Grundlage für die Parzellenvermessung neben dem Meßtische auch ein kleiner Theodolit benützt werden kann. Dementsprechend werden die Koordinaten der Detailnetzpunkte (Stand- und Fixpunkte) entweder graphisch oder durch Rechnung ermittelt.

Ferner lassen die Vorschriften bezüglich der Verfassung der Feldskizzen — besonders jedoch das beigegebene Muster — erkennen, daß den direkten Längenmessungen ein weitaus größeres Anwendungsgebiet eingeräumt wird, als es in den früheren Instruktionen für Meßtischaufnahmen der Fall war.

Bei Neuaufnahmen ganzer Gemeinden wird in Uebereinstimmung mit der vorerwähnten Polygonalinstruktion das Maßverhältnis 1 : 2500 festgesetzt und die bisherige Einteilung in Aufnahmesektionen abgeändert. Während die alten Sektionen einem Flächeninhalte von 500 n.-ö. Jochen (287,7 ha) entsprechen, umfassen die neuen ein Gebiet von 200 ha.

Die Grundparzellen sind in der Regel rein graphisch aufzunehmen, doch wird unter gewissen Voraussetzungen auch der Gebrauch von Winkel- und Boussoleninstrumenten, eventuell in Verbindung mit dem optischen Distanzmessen, angeordnet beziehungsweise gestattet.

In Ortschaften bildet ein berechnetes Polygonnetz die Grundlage, während das eingeschaltete Messungsliniennetz durch einfache Konstruktion in den Mappen zur Darstellung zu bringen ist. Das Detail wird je nach der Situation nach Ordinaten, Rayon und Maß, Rayon und Schnitt oder durch Kreuzmaße bestimmt. Als Vorbereitung zur Flächenberechnung sind auf dem noch aufgespannten Blatte die Hektarquadrate mit scharfen Bleistiftlinien einzuzeichnen. Die Flächeninhaltsermittlung weist gegenüber den diesbezüglichen Vorschriften in der Instruktion vom Jahre 1865 keinen prinzipiellen Unterschied auf. Die Rechnungseinheit ist das Quadratmeter. Die Abweichung der Ergebnisse der Einzelberechnung von jenem der Gruppen-(Partien)-berechnung darf eine bestimmte Fehlergrenze nicht überschreiten.

Der ursprüngliche Zweck der Katastralvermessung wird auch durch die neue Meßtischinstruktion vom Jahre 1907 nicht erweitert. Diese vertritt analog der Instruktion vom Jahre 1865 den Grundsatz, daß die geometrische Aufnahme in erster Linie dazu bestimmt ist, die steuerpflichtigen und steuerfreien Grundstücke auf einem Plan darzustellen und auf Grund dieser Darstellung das Flächenmaß derselben zu ermitteln. Auch hinsichtlich der Aufnahme der Eigentums-
grenzen bleiben die Bestimmungen vom Jahre 1865 aufrecht, jedoch mit dem Zusatze, daß bei der Auspflückung keine in der Mappe darstellbare Krümmung und keine Grenzmarke außer acht gelassen werden dürfe.

Mit der auszugsweisen Besprechung der bisher erschienenen und für diesen Artikel in Betracht kommenden Instruktionen am Ende angelangt, erübrigt es nunmehr noch, einen kurzen Überblick über die erflossenen Vorschriften zur Evidenzhaltung des Vermessungswerkes zu geben, einer nicht minder wichtigen Einrichtung für den Bestand eines Katasters, sollen die an ihn geknüpften Erwartungen auf die Dauer sich erfüllen!

Die Evidenzführung der Mappen war zwar bereits in dem Patente vom Jahre 1817 vorgesehen, doch wurde hiefür eine ganz unzureichende Anzahl von ständigen Beamten angestellt. Auch mangelte es an einschlägigen zweckdienlichen Spezialvorschriften, da die bestehenden Instruktionen nur die Neuaufnahmen im Zusammenhange behandelten, wobei der Meßtisch fast durchwegs zur Anwendung gelangte, während für Zwecke der Evidenzhaltung zumeist besondere numerische Meßmethoden notwendig sind, die sich aber erst mit der Zeit entwickeln konnten.

Erwähnt sei, daß die im Jahre 1855 erschienene Anleitung zur Vornahme der Amtshandlungen der zur Evidenzhaltung des stabilen Katasters aufgestellten Geometer die Bestimmung enthält, daß jede Berichtigung der Mappe an Ort und Stelle in Gegenwart der Beteiligten und des Ortsvorstandes erhoben werden müsse. Jede andere Art der Berichtigung war streng untersagt. Größere Veränderungen, die auf der Mappe nicht mehr mit genügender Deutlichkeit eingezeichnet werden konnten, waren auf Beimappen zur Darstellung zu bringen.

Die geringe Anzahl der Evidenzhaltungsbeamten und die stetig zunehmenden Veränderungen brachten es jedoch mit sich, daß die Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen unmöglich auf dem Laufenden erhalten werden konnte. Zur Behebung der vorhandenen Differenzen wurde deshalb mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer die Einzeichnung der seit dem Abschlusse der Katastralvermessung nicht berücksichtigten Veränderungen in die Originalmappen und die damit verbundenen Flächenberechnungen angeordnet. Zur Ausführung der erforderlichen technischen Arbeiten war im allgemeinen die Instruktion vom Jahre 1865 maßgebend, doch kam diese in ihrem vollen Umfange nur bei den sich notwendig erwiesenen Neuaufnahmen ganzer Gemeinden in Betracht, während das Verfahren, welches bei den Evidenzhaltungsmessungen einzuschlagen war, durch eine besondere, im Jahre 1870 erschienene Anleitung festgesetzt wurde. Diese enthielt Bestimmungen, welche zwar die Erzielung der möglichsten Zeitersparnis förderten, zugleich aber dazu beitrugen, daß in die an und für sich guten Mappen unausrottbare grobe Fehler Eingang gefunden haben. So wurde bei Teilungen regulärer und Riemenparzellen in aliquote Teile gestattet, dieselben unmittelbar nach Angabe der Besitzer in die Mappe einzuzichnen (!). Auch konnten Privatpläne über erfolgte Vermessungen nach Reduktion auf den Katastralmaßstab benützt werden. Die Neuaufnahme einzelner Sektionen blieb der Beurteilung des Geometers überlassen.

Bemerkenswert ist noch, daß die Fehlergrenze zwischen den gemessenen Revisionslinien und den aus der Mappe entnommenen Maßen auf $\frac{1}{80}$ abgeändert

wurde und nur bei neu vermessenen Gemeinden die mit den Instruktionen vom Jahre 1824 und 1865 aufgestellte zulässige Differenz von $\frac{1}{200}$ in Geltung blieb.

Die Einmischung in Besitzstreitigkeiten, die Ermittlung und Aussteckung von Besitzgrenzen nach dem Stande in der Katastralmappe sowie die Vornahme anderer Privatarbeiten war den Vermessungsbeamten nicht gestattet. Diese Anleitung läßt erkennen, daß das Bestreben dahin gerichtet war, die mit der Regelung der Grundsteuer verbundenen Vermessungsarbeiten mit der größten Raschheit zu absolvieren, selbst auf Kosten der Genauigkeit. Gemäß § 20 des erwähnten Gesetzes vom 24. Mai 1869 hatte die zur Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke zum Zwecke der Grundsteuerverteilung notwendigen Katastraloperationen in allen Ländern gleichzeitig zu erfolgen. Nach Beendigung des Einschätzungsverfahrens konnten gegen das Ergebnis desselben sowie gegen die Angaben über Flächenmaß und Reinertrag Reklamationen erhoben werden.

Die nächsten, im Jahre 1881 erschienenen «Andeutungen über die durch das Vermessungspersonale vorzunehmenden Amtshandlungen bei eingebrachten Reklamationen» enthalten bereits einige grundlegende zweckmäßige Bestimmungen über Evidenzhaltungsvermessungen, die auch in die späteren Anleitungen übernommen wurden und heute noch in Wirksamkeit sind.

Außer dem Hinweis auf die Instruktion vom Jahre 1865 wird des weiteren bei Einmessungen mit der Kette bestimmt, daß alle Messungslinien von einem in der Katastralmappe vorfindlichen festen Punkte auszugehen und an einem anderen solchen Punkt anzuschließen haben und ihrer ganzen Länge nach zu messen sind.

Ergeben sich zwischen der Mappe und dem faktischen Stande Differenzen, so ist die Untersuchung auf die angrenzenden Parzellen auszudehnen. Die erforderlichen Berichtigungen sind dann von amtswegen zu beantragen.

Definitiv wurde die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters erst mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883 geregelt und hiemit die letzte notwendige Verfügung getroffen, welche dieser Institution den dauernden Bestand sicherte. Im gleichen Jahre erfolgte die Herausgabe der Andeutungen hinsichtlich des Verfahrens bei Ausführung der hiebei zu bewirkenden technischen Arbeiten.

Diese hatten zu umfassen: die Vermessung, die Feststellung des Umfanges der dauernden Kulturänderungen, die Vermarkung der Besitzgrenzen und die Darstellung der Veränderungen in den Mappen, sowie die Ermittlung der Flächeninhalte der geänderten Parzellen. Die Messungen müssen im Zusammenhange mit festen und bezüglich ihrer Richtigkeit genau kontrollierten Punkten erfolgen. Hauptwinkelpunkte und Stützpunkte für die Aufnahme müssen mit drei Längenmessungen oder, wenn der Meßtisch benützt wird, mit drei Visurlinien festgelegt werden. Für minder wichtige Punkte genügen zwei Messungen.

Bei Anwendung der Koordinatenmethode sind die Abszissen derart zu wählen, daß die Ordinaten möglichst kurz ausfallen. Zwei den Andeutungen beigegebene Manualemuster erläutern und ergänzen diese Direktiven, soweit direkte Längenmessungen in Betracht kommen.

Für die erforderlichen Neuvermessungen, bei welchen es sich um die Erreichung einer besonderen Genauigkeit handelt, wird im § 3 der Andeutungen

die Instruktion für Aufnahmen nach der Polygonalmethode in Aussicht gestellt. Bei Neuaufnahmen mit Benützung des Meßtisches haben die Bestimmungen der Instruktion vom Jahre 1865 in Geltung zu bleiben. (Fortsetzung folgt.)

Neue Administrativkarte von Niederösterreich.

Der Verein für Landeskunde von Niederösterreich hat anlässlich der Festversammlung, welche kürzlich im großen Festsale der Universität zur Feier seines 50jährigen ehrenvollen Bestandes abgehalten wurde, auch ein Probeblatt eines groß angelegten Kartenwerkes aufgelegt, welches bestimmt ist, auf Grundlage neuester wissenschaftlicher Bearbeitung die bisherige Administrativkarte unseres Kronlandes zu ersetzen. — Das zum Jubiläum ausgegebene Probeblatt stellt die Gegend nördlich von Wien dar, mit Floridsdorf als Kernpunkt, auf der einen Seite das weite Flachland des Marchfeldes, auf der anderen das Kahlengebirge und der Bisamberg, deren Abfälle durch braune Schichtenlinien charakterisiert sind; Gewässer erscheinen blau, die verschiedenen Grenzen bis zur Katastralgemeinde in verschiedenen roten Linien. — Die Beschreibung ist reich und insofern neuartig, als bei jedem Dorfe und Marktflecken nicht nur Kirchen, Gemeindeamt, Postamt und Schule verzeichnet, sondern auch statistische Daten beigefügt sind, den derzeit noch unveröffentlichten Ergebnissen der letzten Volkszählung entnommen. Der bekannte Kartograph Dr. Peucker wurde vom Verein für Landeskunde beauftragt, diese weitausgreifende Arbeit durchzuführen; als Maßstab wurde das Verhältnis 1 : 30.000 gewählt, das Kartenwerk wird 94 Blätter umfassen. Von seiten der Behörden wird die Arbeit bestens unterstützt, insbesondere durch das k. u. k. Militärgeographische Institut und das k. k. Finanzministerium, welches letzteres die Benützung der Arbeiten des Evidenzbureaus des Grundsteuerkatasters gestattet hat. Detailreambulierungen sollen noch das Bild vervollständigen, auch die neueste Aufnahmemethode mittels des Scheimpflug-schen Verfahrens für Aufnahmen aus der Luft wird Verwendung finden.

Es ist ein großes, für die genaueste Kenntnis der Heimat bedeutsames Werk, welches der verdiente Verein für Landeskunde hiermit beginnen will und zu dessen Durchführung ihm Hilfsmittel in erheblichem Maße von den staatlichen und autonomen Behörden werden zufließen müssen. Es wird aber auch die Anteilnahme von seiten des Publikums erhofft, welches schon jetzt auf die demnächst zu eröffnende Subskription aufmerksam gemacht wird. Zunächst wird das Probeblatt «Floridsdorf» durch den Verlag Artaria & Co. in den Handel gebracht; es ist daselbst sowie durch jede Buchhandlung zum Preise von K 2.— zu beziehen.

Zweck und Anlage. Die Neue Administrativkarte, deren erstes Blatt «Floridsdorf», zur 50jährigen Jubelfeier des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich erscheint, will unser schönes Kronland darstellen, gleich der alten, in erster Linie nach seiner Verwaltungseinteilung, soweit sich ihre Darstellung mit dem Kartenbilde vereinen läßt. Hierin wird sie die «Umgebungskarte von Wien» (1 : 25.000) ergänzen und ebenso die kleinere Spezialkarte («Generalstabskarte» 1 : 75.000). Der neue Maßstab 1 : 30.000 paßt sich dem der alten Administrativ-